

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	69 (1977)
Heft:	12
Erratum:	Korrigenda

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diesen Grundlagen ist letztlich zu beurteilen, ob ein wilder Streik rechtmässig bzw. rechtswidrig ist.

In den folgenden Ausführungen wird auf die Auswirkungen des Streiks auf die Einzelarbeitsverträge eingegangen und im Zusammenhang mit dem Kündigungserfordernis das Problem der Suspensivwirkung näher betrachtet. Auch die deliktsrechtliche Beurteilung des wilden Streiks wird eingehend behandelt. Danach versucht der Verfasser auf Grund der «Tarifbezogenheit» einerseits und der «Betriebsbezogenheit» eines wilden Streiks anderseits den Begriff «wilder Streik» gegenüber anderen Kampfmassnahmen der Arbeitnehmer abzugrenzen. Im abschliessenden dritten Teil werden noch die Möglichkeiten aufgezählt, wie die Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften wilde Streiks verhindern bzw. bekämpfen können. Zur Frage, ob wilde Streiks gesetzlich verboten werden sollen, weist der Verfasser darauf hin, dass Artikel 41 OR zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines wilden Streiks und zur Massregelung wildstreikender Arbeitnehmer ausreicht; jedoch sei «die Schaffung einer klaren Rechtslage durch richterliche Fortentwicklung der allgemeinen Kampfgrenzen ... im gegenwärtigen Zeitpunkt der Gefährdung des Arbeitsfriedens wünschenswert» (Seite 125).

Olaf J. Böhme

Korrigenda

Im Artikel von Dr. John Favre «Verkehrspolitik und Sanierung der Eisenbahnen» (Heft 10/1977) ist auf Seite 275, zweite Zeile, durch das Auslassen eines Wortes ein sinnstörender Fehler entstanden. Der Satz, der auf Seite 274 unten beginnt, müsste wie folgt lauten: «Je nachdem es für nötig und möglich befunden wird, kann die Vorzugsbehandlung des öffentlichen Verkehrs entweder in einer Unterstützung oder einer Erleichterung seiner Auflagen oder aber in einer Ausdehnung der Pflichten des Privatverkehrs bestehen.»